

S A T Z U N G

DER STADT H O R N B E R G (ORTENAUKREIS)
ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"SPEICHERACKER"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253, zuletzt geändert durch EVertr vom 31.08.1990, BGBl. II Seite 889, 1122) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. Seite 770, ber. 1984 Seite 519) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 1990 (GBl. Seite 1) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. Seite 578, 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1987 (GBl. Seite 161) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 10. März 1993 die

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
"SPEICHERACKER"

als Satzung beschlossen

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind planungsrechtliche Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die vorhandenen drei Baufenster werden in der Planzeichnung mit den arabischen Ziffern eins bis drei gekennzeichnet.

Die zwischen der Erschließungsstraße Speichermatte und dem Reichenbach gelegenen zwei Baufenster werden von Westen nach Osten mit den Ziffern 1 und 2 gekennzeichnet. Das zwischen der Erschließungsstraße Speichermatte und der L 108 gelegene Baufenster wird mit der Ziffer 3 gekennzeichnet.

Nachstehende Änderungen betreffen nur das mit der Ziffer 1 gekennzeichnete Baufenster.

1. Ausdehnung des Baufensters

Das Baufenster wird an seiner Westseite um 5 m nach Westen verlängert.

2. Firsthöhe

Die maximal zulässige Firsthöhe von bisher 10,50 m wird auf 11,20 m erhöht.

3. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

Für dieses Baufenster entfällt die Festsetzung von maximal 3 Wohnungen pro Wohngebäude.

§ 3
Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Satzung der Stadt Hornberg über den Bebauungsplan "Speicheracker" vom 13. Juli 1989
2. Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Speicheracker" vom 10. März 1993 mit geändertem Deckblatt vom 21. August 1992 und Begründung vom 11. August 1992.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

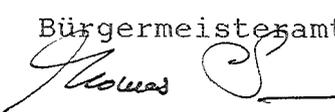
Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hornberg, den 10. März 1993

Bürgermeisteramt


Thomas Schwertel
Bürgermeister

